

zesskostensicherheiten nicht auf der Grundlage einer Einzelfallabwägung erfolgt, so stellte der Beitritt zu einem multilateralen Abkommen wie dem Lugano-Übereinkommen von 2007 eine mögliche Lösung dar, wie der Gerichtshof bereits früher festgestellt hat (vgl. Rechtssache E-2/01 Pucher, Slg. 2002, 44, Rdnr. 39).“

Nachdem die europäische Überwachungsbehörde ESA im Jahr 2010 in zwei liechtensteinischen Beihilfefällen zu Steuervergünstigungen entschieden hat, steht nunmehr eine Entscheidung zum neuen Steuergesetz an. Im Hinblick auf die EWR-Konformität des neuen Steuergesetzes geht es vor allem um die Frage, ob die besonderen Steuerregelungen für Gesellschaften mit dem Status der Privatvermögensstruktur den Beihilferegeln des EWR-Rechts entsprechen.



Jürgen Wagner

Jahrgang 1962. Wirtschaftsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Konstanz, außerdem zugelassen als „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ in Zürich/Schweiz und Vaduz/Liechtenstein. Seit 1992 zahlreiche Fachpublikationen zum Wirtschafts- und Steuerrecht, vorrangig zu Themen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Im Verlag Recht und Wirtschaft Co-Autor (mit Dr. Adrian Plüss und Sabine Dermühl) des Werks „Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein“ (3. Aufl. 2006). Der Autor ist ständiger Mitarbeiter der RIW.

Dr. Kilian Bälz, LL.M. (London), Rechtsanwalt, Berlin/Dubai*

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile und Schiedssprüche in den Arabischen Golfstaaten

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile und Schiedssprüche ist in den arabischen Golfstaaten kein einfach zu handhabendes Thema. In den letzten Jahren zeichnen sich in der Region jedoch Entwicklungen ab, die in eine anerkennungsfreundliche Richtung gehen. Der vorliegende Beitrag geht diesen Tendenzen kritisch nach und gibt einen Überblick der Rechtslage in den einzelnen Staaten des Golf-Kooperationsrates (Gulf Cooperation Council – „GCC“), d. h. Bahrain, Kuwait, Oman, Qatar, Saudi Arabien und den Vereinigten Arabischen Emiraten.

I. Trends und Tendenzen

1. Entstehung einer schiedsfreundlichen Kultur?

Im Jahr 2006 sind die Vereinigten Arabischen Emirate als letzter GCC-Staat dem UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 (sog. New York Convention, im Folgenden „UNÜ“) beigetreten, dem international wichtigsten völkerrechtlichen Vertrag betreffend die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung internationaler Schiedssprüche. Zusammen mit der Gründung neuer Schiedszentren in der gesamten Region ist dies Teil einer sich ausbreitenden schiedsfreundlichen Kultur.¹ Die Möglichkeiten der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen haben sich in der Region dadurch wesentlich verbessert. Dessen ungeachtet bleibt es bei Einschränkungen der Schiedsfähigkeit von vertriebsrechtlichen Angelegenheiten² und Streitigkeiten mit der öffentlichen Hand.³ Diese können mitunter gar nicht (Vertriebsverträge) oder nur mit besonderer Zustimmung (öffentliche Hand) der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt

werden. Und weil zu den Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruches nach Art. V (2) a) UNÜ gehört, dass der betreffende Streitgegenstand nach dem Recht des Anerkennungsstaates schiedsfähig ist,⁴ ist die Anerkennung in diesen Fällen ausgeschlossen.

* Der Verfasser dankt Frau Rechtsanwältin Dr. Cordelia Koch, Berlin, und Herrn Rechtsreferendar Gregor Rutow, München/Kairo, für die Unterstützung bei der Materialsammlung.

1 Zur wechselhaften Geschichte der Schiedsgerichtsbarkeit in der MENA-Region und der Überwindung der „traditionellen Schiedsfeindlichkeit“ vgl. Krüger, in: FS Kühne, 2009, S. 749 ff. In den letzten Jahren wurden in den GCC Staaten zahlreiche neue Schiedszentren gegründet, darunter (mit Gründungsdatum): Bahrain Chamber for Dispute Resolution (BCDR) 2010 (<http://www.bcdr-aaa.org>); The Dubai International Arbitration Centre (DIAC) 2004 (<http://www.diac.ae/idias>); The Abu Dhabi Commercial Conciliation & Arbitration Center (ADCCAC) 1993 (<http://www.adcci.gov.ae:90/public/adccac/index.html>); The Dubai International Financial Centre (DIFC) Arbitration Center 2008 (<http://www.difcarbitration.com>); The International Islamic Centre for Reconciliation and Commercial Arbitration (IICRCA), Dubai (spezielle Schiedsinstitution für Streitigkeiten aus islamischen Finanzierungen) 2005 (<http://www.iicra.net>); The Makkah International Center for Conciliation and Arbitration 2010 (<http://makkahiac.com>); Qatar International Arbitration and Conciliation Centre 2006 (<http://www.qcci.org>); Qatar Financial Centre Civil and Commercial Court (Formerly „QFC Tribunal“) als Schiedsinstanz, 2007 (<http://www.qfccourt.com>); Commercial Arbitration Centre of the Kuwait Chamber of Commerce and Industry 1999 (<http://www.kuwaitchamber.org.kw>).

2 So Kuwait (II. 2. b aa) und Vereinigte Arabische Emirate (II. 6. b aa).

3 Vgl. für Dubai (II. 6. b aa) und Qatar (II. 4. b aa).

4 Hierzu etwa Adolphsen, in: MünchKomm-ZPO, 3. Aufl. 2008, UNÜ Art. II Rdnr. 11 u. Art. V Rdnr. 66; Hausmann, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 7. Aufl. 2010, Rdnr. 6742 ff.; jeweils mit ausführlicher Nachw. der internationalen Literatur. Rechtspolitisch ist diese Regelung kritisch zu sehen, weil die UNÜ so ihren Anwendungsbereich zur Disposition der Verfahrensrechte der Mitgliedstaaten stellt. Es wäre vorzugswürdig, den Anwendungsbereich des Abkommens autonom aus Sinn und Zweck des Abkommens heraus zu bestimmen.

2. Ende der restriktiven Praxis bei der Anerkennung ausländischer Urteile?

In Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist das Bild in den GCC-Staaten weniger einheitlich. Mit aller Vorsicht lässt sich auch hier in der Gesetzgebung eine anerkennungsfreundliche Tendenz konstatieren. Es überwiegt eine elastische Verbürgung der Gegenseitigkeit, bei der die Anerkennungsvoraussetzungen (auch) vom Recht des Entscheidungsstaates abhängen.⁵ Die klassischen Gründe, mit denen Zivilurteilen in der Vergangenheit die Anerkennung versagt wurde, sind wohl auf dem Rückzug. Das gilt für exorbitante ausschließliche internationale Zuständigkeiten⁶ und die extensive Handhabungen des Ordre Public-Vorbehalts (mit der Folge einer quasi-Revision au Fond). Auch wenn die Bestimmungen des islamischen Rechts in sämtlichen GCC-Staaten Bestandteil des Ordre Public sind, spielen Bestimmungen der islamischen Scharia im internationalen Rechtsverkehr allenfalls am Rande eine Rolle.⁷ Ausgeschlossen bleibt in der Regel die Anerkennung von Versäumnisurteilen, weil die Verfahrensordnungen überwiegend verlangen, dass der Beklagte im Verfahren nicht nur *geladen*, sondern auch *vertreten* war.⁸ Das soll erfordern, dass sich der Beklagte im Verfahren aktiv verteidigt hat.⁹

Dessen ungeachtet ist in der Rechtsprechung weiter eine restriktive Tendenz zu verzeichnen – gerade wenn es um die Frage geht, ob die Gegenseitigkeit zu einem ausländischen Entscheidungsstaat verbürgt ist. Neben der Auffassung der emiratischen Gerichte,¹⁰ welche nur eine staatsvertraglich verbürgte und keine tatsächlich praktizierte Gegenseitigkeit anerkennen, zeugt die Rechtsprechung anderer Golfstaaten von einer gewissen Unsicherheit im Umgang mit international-rechtlichen Sachverhalten.¹¹ Nicht zu unterschätzen sind zudem die praktischen Hürden des Exequatur- und Vollstreckungsverfahrens.

3. Innerarabischer Rechtsverkehr und arabische Rechtsangleichung

Unter den GCC-Staaten bestehen mit der „Konvention von Riyadh über justizielle Zusammenarbeit“ (1983) und dem „Übereinkommen über die Vollstreckung von Urteilen, die Vertretung und gerichtliche Zustellung unter den arabischen Staaten des Golf Kooperationsrates“ (1996) völkerrechtliche Verträge, die auch die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen regeln.¹² Sie haben im Rechtsverkehr unter den arabischen Staaten eine gewisse Bedeutung. Im internationalen Rechtsverkehr spielen die betreffenden Regelungen im Vergleich zum UNÜ nur eine untergeordnete Rolle.

Die Verfahrensordnungen der GCC-Staaten sind weiter uneinheitlich. Auch wenn viele der Verfahrensordnungen aus den gleichen „Bausteinen“ zusammengesetzt sind, was ein einfacher Textvergleich zeigt,¹³ findet eine systematische Rechtsangleichung oder -harmonisierung innerhalb des GCC oder auch der Arabischen Liga nicht statt. Zwar wird die Gesetzgebungstechnik in den Arabischen Staaten von einer vergleichenden Methode dominiert mit der Folge, dass viele Prinzipien und Bestimmungen gerade des ägyptischen Rechts auch in den Golfstaaten rezipiert wurden.¹⁴ Dies erfolgte aber nicht mit dem politischen Ziel einer Harmonisierung oder Angleichung des Rechts in den einzelnen Staaten. Die Rechtsangleichung oder -harmonisierung ist bislang weder für die Arabische Liga noch den GCC ein vorrangiges Betätigungsfeld.¹⁵

II. Einzelstaaten

Die folgenden Länderberichte geben einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen und völkervertraglichen Regelungen auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung deutscher Urteile in Zivil- und Handelssachen und entsprechender Schiedssprüche in den GCC-Staaten. Ausgeklammert werden Urteile in Familien-, Erb- und Kindschaftssachen sowie Sonderprobleme, die sich im Zusammenhang mit den Finanzzentren Dubai International Financial Centre und Qatar Financial Centre stellen. Beide sind Freizonen für Finanzdienstleistungen und verfügen über eigene Gerichte mit dem Common Law entlehnten Verfahrensordnungen.¹⁶

1. Bahrain

a) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile

aa) Staatsverträge

Im Verhältnis zu Deutschland bestehen keine Staatsverträge, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen regeln.

bb) Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Zivilurteile regelt das Verfahrensgesetz in Zivil- und Handelssachen (Gesetz Nr. 12/1971 – „ZPO-Bahrain“) in Art. 252. Danach sind Urteile und Beschlüsse eines ausländischen Gerichts im Grundsatz „unter den gleichen Voraussetzungen für vollstreckbar zu erklären, die das Recht jenes Landes für die Vollstreckbarerklärung für in Bahrain ergangene Urteile und Beschlüsse aufstellt“.

Voraussetzung ist des Weiteren:

- (i) Die bahrainischen Gerichte sind für den Rechtsstreit nicht (ausschließlich) zuständig, und die Gerichte des Entscheidungsstaates waren nach ihrer *lex fori international* zuständig;
- (ii) die Parteien des Rechtsstreites waren ordnungsgemäß geladen und vertreten;

5 So die gesetzlichen Regelungen in Bahrain (II. 1. a bb), Kuwait (II. 2. a bb), Oman (II. 3. a bb) und Qatar (II. 4. a bb).

6 Relikte davon finden sich ansatzweise in Bahrain (II. 1. a bb) und ausgeprägt in den VAE (II. 6. a bb).

7 Mit der Ausnahme von Saudi-Arabien (II. 5. a bb) und – mit Einschränkungen – Oman (II. 3. a bb).

8 So die gesetzlichen Regelungen in Bahrain (II. 1. a bb), Kuwait (II. 2. a bb), Oman (II. 3. a bb), Qatar (II. 4. a bb) und den VAE (II. 6. a bb).

9 *Al-Warfilī*, *Tanfīdh Ahkām al-Tahkīm al-Tijārī al-Ajnabī* [Die Vollstreckung ausländischer Entscheidungen der Handelsschiedsgerichtsbarkeit], 2009, S. 287.

10 Unten II. 6. a bb.

11 Etwa Saudi-Arabien (II. 5. a bb) und Oman (II. 4. a bb).

12 Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen und Schiedssprüchen ist im 5. Kapitel der Konvention von Riyadh geregelt (hierzu etwa *El-Ahdab*, *Arbitration with the Arab Countries*, 2. Aufl. 1999, S. 783 ff.). Das GCC-Übereinkommen regelt die Vollstreckung von Zivilurteilen im 1. Kapitel.

13 Vgl. etwa die Regelungen über die Anerkennung ausländischer Zivilurteile in Bahrain (II. 1. a bb), Kuwait (II. 2. a bb), Oman (II. 3. a bb) oder Qatar (II. 4. a bb).

14 Hierzu mit Nachw. *Bälz*, *ZEuP* 2000, 51.

15 Der GCC hätte dabei nach Art. 4 (3) der GCC Charter wohl die Kompetenz zu einer weitgehenden Rechtsangleichung: Dort wird als Aufgabe des GCC genannt „To formulate similar regulations in various fields including the following: Economic and financial affairs; Commerce, customs and communications; Education and culture“. Mit Blick auf die Arabische Liga ist das weniger eindeutig.

16 Dubai International Financial Centre Courts: <http://www.difccourts.ae>; Qatar Financial Centre Civil and Commercial Court: <http://www.qfccourt.com>.

- (iii) die anzuerkennende Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig; und
- (iv) die anzuerkennende Entscheidung widerspricht nicht einem zuvor in Bahrain ergangenen Urteil oder Beschluss, und der Inhalt der anzuerkennenden Entscheidung verstößt nicht gegen den Ordre Public und die guten Sitten in Bahrain.

Problematisch im Verhältnis zu Deutschland ist dabei die Anerkennungsvoraussetzung der fehlenden (internationalen) Zuständigkeit der Bahrainischen Gerichte. Wird diese Voraussetzung so verstanden, dass jede in Bahrain begründete internationale Zuständigkeit die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausschließt, wird die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung regelmäßig ausscheiden. Vieles spricht daher dafür, die Vorschrift – einschränkend – so auszulegen, dass nur ein in Bahrain begründeter *ausschließlicher* Gerichtsstand die Anerkennungsfähigkeit ausschließt.¹⁷ Eine Gerichtspraxis dazu ist nicht bekannt, und es entspricht einer (früher) in den arabischen Rechtsordnungen verbreiteten Auffassung, die Zuständigkeitsordnung insgesamt zum Ordre Public zu erheben. Diese Auffassung lässt konkurrierende internationale Gerichtsstände nicht zu.

cc) Verfahren

Zuständig ist das Gericht der ersten Instanz (High Court oder *al-Mahkama al-Kubra*), bei dem die Exequaturklage zu erheben ist.

- dd) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO ist im Verhältnis zu Bahrain verbürgt.¹⁸ Begründet ist das in der gesetzlichen Regelung der ZPO-Bahrain, die eine Anerkennung und Vollstreckung deutscher Zivilurteile zulässt (unbeschadet der Regelung in Art. 252 (i) ZPO-Bahrain).

b) Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche

aa) Staatsverträge

Art. 255 ZPO-Bahrain stellt klar, dass staatsvertragliche Regelungen dem autonomen Recht vorgehen. Bilaterale Verträge über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche bestehen im Verhältnis zwischen Bahrain und Deutschland nicht.

Bahrain ist jedoch seit 1988 Vertragsstaat des UNÜ.¹⁹ Damit unterliegt die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Schiedssprüche grundsätzlich den Bestimmungen des UNÜ. Bahrain hat indes beim Beitritt zur UNÜ die Vorbehalte erklärt, die Bestimmungen des Übereinkommens nur auf Gegenseitigkeit und nur auf solche Schiedssprüche anzuwenden, die nach bahrainischem Recht handelsrechtlicher Natur sind.²⁰ Letzteres wird bei Streitigkeiten im internationalen Rechtsverkehr regelmäßig, aber nicht immer der Fall sein.

bb) Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung internationaler Schiedssprüche in Handelssachen regeln die Art. 35–36 des Schiedsgesetzes (1994 – „Schiedsgesetz-Bahrain“).²¹

Die Anerkennungsvoraussetzungen in Art. 36 Abs. 1 Schiedsgesetz-Bahrain lehnen sich eng an den Katalog in Art. V UNÜ an. Im Anwendungsbereich der UNÜ gehen jedoch die Bestimmungen des Abkommens dem autonomen Recht vor (Art. 255 ZPO-Bahrain). Die Art. 35–36 haben so im Verhältnis zu Deutschland keinen eigenen Anwendungsbereich.

Im Übrigen – also insbesondere für Schiedssprüche, deren Streitgegenstand nicht handelsrechtlicher Natur ist – verweist Art. 253 ZPO-Bahrain auf die Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Zivilurteile. Weitere Voraussetzung der Anerkennung ist, dass der dem Schiedsspruch zugrunde liegende Sachverhalt nach bahrainischem Recht schiedsfähig ist. Art. 253 ZPO-Bahrain findet im Verhältnis zu Deutschland auf die Anerkennung solcher Schiedssprüche Anwendung, die nach bahrainischem Recht als nicht handelsrechtlich zu qualifizieren sind und so auf Grund des von Bahrain erklärten Vorbehalts weder dem UNÜ noch den Bestimmungen des Schiedsgesetzes-Bahrain unterliegen.

cc) Anerkennungsvoraussetzungen und Verfahren

Zuständig für das Anerkennungsverfahren ist das Gericht der ersten Instanz (Art. 35 Schiedsgesetz-Bahrain).

2. Kuwait

a) Zivilurteile

aa) Staatsverträge

Im Verhältnis zu Kuwait bestehen keine Staatsverträge, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen regeln.

bb) Autonomes Recht

Die Anerkennung ausländischer Urteile in Zivil- und Handelssachen regeln die Art. 199 bis 203 des Gesetzes über das Verfahren in Zivil- und Handelssachen (Gesetz Nr. 38/1980 – „ZPO Kuwait“). Nach Art. 199 ZPO-Kuwait setzt die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung (Urteil oder Beschluss) voraus:

- (i) Die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Entscheidungsstaat ist verbürgt;
- (ii) das Gericht des Entscheidungsstaates war unter Zugrundelegung seiner *lex fori* zuständig;
- (iii) die Parteien waren im Verfahren ordnungsgemäß vertreten;
- (iv) die Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig;

17 So ausdrücklich die Regelung in Qatar (s. unten II. 4. a) bb). Zweck der Regelung ist wohl ein Schutz der zwingenden Zuständigkeitsordnung in Bahrain. Vgl. hierzu auch die Diskussion im ägyptischen IZPR bei Bälz, Ägypten, in: Geimer/Schütze, Internationaler Rechtsverkehr, Losebl., 38. EL 2010, 1001-8.

18 *Wieczorek/Schütze-Schütze*, ZPO, 3. Aufl. 2007, § 328 Rdnr. 515; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 67. Aufl. 2009, Anh. § 328 Rdnr. 1; *Gottwald*, in: MünchKomm-ZPO, 3. Aufl. 2008, § 328 Rdnr. 121; *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 22. Aufl. 2006, § 328 Rdnr. 129.

19 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 5. 7. 1988, BGBl. 1988 II, 954.

20 BGBl. 1988 II, 954.

21 Der Verweis in Art. 283 ZPO-Bahrain auf die Vorschriften über die Anerkennung ausländischer Urteile dürfte damit für Schiedssprüche in Handelssachen obsolet sein, weil die speziellen Regelungen in dem (jüngeren) Schiedsgesetz den allgemeinen in der (älteren) ZPO vorgehen.

- (v) die Entscheidung widerspricht nicht einer zuvor ergangenen Entscheidung eines kuwaitischen Gerichts; und
- (vi) der Inhalt der Entscheidung widerspricht nicht den guten Sitten oder dem Ordre Public in Kuwait.

Das Gesetz Nr. 38/2007²² hat allerdings die Anerkennungsfähigkeit ausländischer Entscheidungen eingeschränkt, soweit beide Parteien kuwaitische Staatsangehörige sind (oder juristische Personen mit Sitz in Kuwait). In diesem Fall ist eine ausländische Entscheidung nicht anerkennungsfähig. Hintergrund ist anscheinend das Bestreben, eine „Abwanderung“ der innerkuwaitischen Streitbeilegung in benachbarte Jurisdiktionen zu verhindern, die versuchen, sich als Zentren für Streitbeilegung zu etablieren (insbesondere die Gerichte des Dubai International Financial Centre und des Qatar Financial Centre). Weil sich die Vorschrift nur auf die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen, nicht aber die Anerkennung von Schiedssprüchen bezieht, bleibt es den Parteien unbenommen, ein internationales Schiedsgericht zu vereinbaren.

cc) Verfahren

Die Vollstreckungsklausel ist beim Direktor der Vollstreckungsabteilung zu beantragen (Art. 202 ZPO-Kuwait).

dd) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO ist im Verhältnis zu Kuwait verbürgt.²³ Zwar ist keine entsprechende kuwaitische Gerichtspraxis bekannt. Die gesetzliche Regelung in Art. 199 ZPO-Kuwait lässt jedoch eine Anerkennung deutscher Zivilurteile im Grundsatz zu.

b) Schiedssprüche

aa) Staatsverträge

Kuwait ist seit 1978 Vertragsstaat des UNÜ.²⁴ Kuwait wendet die Bestimmungen des UNÜ nur auf Gegenseitigkeit an, die jedoch im Verhältnis zu Deutschland gegeben ist. Damit unterliegt die Anerkennung und Vollstreckung deutscher Schiedssprüche in Kuwait den Bestimmungen des UNÜ.

Ein in der Praxis wichtiger Versagungsgrund ist die fehlende Schiedsfähigkeit von vertriebsrechtlichen Streitigkeiten.²⁵ Ein Fehlen der Schiedsfähigkeit schließt nach Art. V (2) a) UNÜ die Anerkennung aus.

bb) Autonomes Recht

Gemäß Art. 200 ZPO-Kuwait findet Art. 199 ZPO-Kuwait, der die Anerkennung von ausländischen Urteilen regelt, auch auf die Anerkennung von im Ausland ergangenen Schiedssprüchen Anwendung. Für die Anerkennung eines im Ausland ergangenen Schiedsspruches sind weitere Voraussetzungen, dass

- (i) der dem Schiedsspruch zugrunde liegende Rechtsstreit nach kuwaitischer Vorstellung schiedsfähig ist; und
- (ii) der Schiedsspruch im Entscheidungsstaat vollstreckbar ist.

Die praktische Bedeutung von Art. 200 ZPO-Kuwait ist gering, weil gemäß Art. 203 ZPO-Kuwait die in Staatsverträgen getroffenen Regelungen dem autonomen Recht vorgehen. In den meisten Fällen wird das UNÜ einschlägig sein.

cc) Anerkennungsvoraussetzungen und Verfahren

Das Anerkennungsverfahren entspricht dem für ausländische Entscheidungen.

3. Oman

a) Zivilurteile

aa) Staatsverträge

Im Verhältnis zum Oman bestehen keine Staatsverträge, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen regeln.

bb) Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) regelt Art. 352 des Verfahrensgesetzes in Zivil- und Handelssachen (Gesetz Nr. 29/2002 – „ZPO-Oman“). Gemäß Art. 352 Abs. 1 ZPO-Oman sind Urteile und Beschlüsse eines ausländischen Gerichts „im Sultanat Oman unter den gleichen Voraussetzungen für vollstreckbar zu erklären, die das Recht jenes Landes für die Vollstreckbarerklärung für im Sultanat [Oman] ergangene Urteile und Beschlüsse aufstellt“. Nach der Rechtsprechung des omanischen Kassationshofs ist dabei eine tatsächliche Verbürgung der Gegenseitigkeit ausreichend. Es ist nicht erforderlich, dass die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Entscheidungsstaat staatsvertraglich verbürgt ist.²⁶ Weitere Anerkennungsvoraussetzungen sind nach Art. 352 Abs. 2 ZPO-Oman:

- (i) Die Gerichte des Entscheidungsstaates waren unter Zugrundelegung ihrer lex fori international zuständig, die Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig und beruht nicht auf Prozessbetrug;
- (ii) die Parteien waren ordnungsgemäß geladen und im Verfahren vertreten;
- (iii) die ausländische Entscheidung beinhaltet kein Klagebegehren, dessen Anspruchsgrund den im Oman geltenden Gesetzen widerspricht;
- (iv) die ausländische Entscheidung widerspricht nicht einer zuvor im Oman ergangenen Entscheidung, dem Ordre Public oder den guten Sitten im Oman; und
- (v) die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Entscheidungsstaat ist verbürgt, indem der Entscheidungsstaat grundsätzlich die Vollstreckung omanischer Entscheidungen zulässt.

In Bezug auf (iii) ist dabei problematisch, dass diese Bestimmung so verstanden werden kann, sie würde eine vollinhaltliche Nachprüfung der anzuerkennenden Entscheidung an Hand der omanischen Gesetze verlangen. Ob das zutrifft, ist – soweit ersichtlich – nicht abschließend geklärt. Allerdings spricht einiges dafür, dass nur eine Abweichung von zwingenden Bestimmungen des omanischen Rechts ein Anerkennungshindernis darstellt und Art. 352 Abs. 1 (iii) ZPO-Oman so eine Ausprägung des Ordre Public-Gedankens ist.²⁷ Schwerer wiegt, dass der Omanische Kassationshof in einer Entscheidung aus dem Jahr 2006 die Verbürgung der Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland mit der Begründung verneint hat, die Voraussetzungen von § 328 der deutschen ZPO seien wesentlich strenger als die in Art. 352

22 Hierzu ausführlich *Krüger*, IPRax 2007, Mitteilungen Heft 5/2007.

23 *Zöller/Geimer*, ZPO, 28. Aufl. 2010, Anh.V „Kuwait“; *Gottwald* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 130; *Stein/Jonas/Roth* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 138; *Bälz*, „Kuwait“ in: *Geimer/Schütze* (Fn. 17), 1075-8.

24 In Kraft seit dem 27. 7. 1978, BGBl. 1978 II, 1212.

25 Hierzu mit weiteren Nachw. *Bälz*, „Kuwait“, in: *Geimer/Schütze* (Fn. 17), 1075-4.

26 Omanischer Kassationshof, Urteil vom 25. 1. 2006.

27 *Krüger*, IPRax 1998, 127, 129; *Schütze*, „Oman“, in: *Geimer/Schütze* (Fn. 17), 1106-6 (beide zur entsprechenden Bestimmung im Verfahrensgesetz von 1984 in der Fassung von 1997, das inzwischen durch die ZPO-Oman ersetzt wurde).

ZPO-Oman.²⁸ Danach ist derzeit nicht mit einer Anerkennung deutscher Entscheidungen durch die omanischen Gerichte zu rechnen.

cc) Verfahren

Zuständig für das Exequaturverfahren ist das Gericht der ersten Instanz (Art. 352 Abs. 2 ZPO-Oman).

dd) Verbürgung der Gegenseitigkeit

Die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Oman ist mit Blick auf die Rechtsprechung des omanischen Kassationshofes nicht verbürgt.²⁹

b) Schiedssprüche

aa) Staatsverträge

Oman ist seit 1999 Vertragsstaat des UNÜ.³⁰ Damit unterliegt die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche im Grundsatz den Bestimmungen der UNÜ.

bb) Autonomes Recht

Die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche regelt im Übrigen Art. 353 ZPO-Oman, der auf die Anerkennungs Voraussetzungen für ausländische Urteile und Beschlüsse (Art. 352 ZPO-Oman) verweist. Weitere Voraussetzungen sind, dass die dem Schiedsspruch zugrunde liegende Streitigkeit nach omanischem Recht schiedsfähig und der Schiedsspruch nach dem Recht des Entscheidungsstaates vollstreckbar ist.

4. Qatar

a) Zivilurteile

aa) Staatsverträge

Es bestehen im Verhältnis zu Qatar keine Staatsverträge, die die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Zivilurteilen regeln.

bb) Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse) regeln die Art. 379 und 380 des Verfahrensgesetzes in Zivil- und Handelssachen (Gesetz Nr. 13/1990 – „ZPO-Qatar“). Nach Art. 379 ZPO-Qatar sind Urteile und Beschlüsse eines ausländischen Gerichts im Grundsatz „in Qatar unter den gleichen Voraussetzungen für vollstreckbar zu erklären, die das Recht jenes Landes für die Vollstreckbarerklärung von qatarischen Urteilen und Beschlüssen aufstellt“. Weitere Anerkennungs Voraussetzungen sind nach Art. 380 ZPO-Qatar:

- (i) Es bestand für den Streitgegenstand keine ausschließliche internationale Zuständigkeit der qatarischen Gerichte und die Gerichte des Entscheidungsstaates waren unter Zugrundelegung ihrer lex fori international zuständig;
- (ii) die Parteien waren ordnungsgemäß geladen und im Verfahren vertreten;
- (iii) die Entscheidung ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig; und
- (iv) die Entscheidung widerspricht weder einer zuvor in Qatar ergangenen Entscheidung noch dem Ordre Public oder den guten Sitten in Qatar.

cc) Verfahren

Zuständig für das Exequaturverfahren ist das Gericht der Ersten Instanz in Zivilsachen (High Court bzw. *al-Mahkama al-Madaniyya al-Kubra*).

dd) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Qatar ist verbürgt,³¹ weil die Regelung in Art. 379, 380 ZPO-Qatar eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Zivilurteile im Grundsatz zulässt.

b) Schiedssprüche

aa) Staatsverträge

Art. 383 ZPO-Qatar stellt klar, dass staatsvertragliche Regelungen dem autonomen Recht vorgehen. Qatar ist seit 2003 Vertragsstaat des UNÜ.³² Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von deutschen Schiedssprüchen richtet sich damit vorrangig nach den Regelungen des UNÜ. Problematisch sind auch hier Streitigkeiten aus Verträgen mit der öffentlichen Hand. Nach Art. 10 Gesetz 25/2005 können Verträge, die auf Grund öffentlicher Ausschreibung abgeschlossen werden, nur mit Zustimmung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen der Schiedsgerichtsbarkeit unterstellt werden. Fehlt diese Zustimmung, ist nicht damit zu rechnen, dass ein entsprechender Schiedsspruch anerkannt werden wird.

bb) Autonomes Recht

Für die Anerkennung von ausländischen Schiedssprüchen verweist Art. 381 ZPO-Qatar auf die für ausländische Urteile und Beschlüsse geltenden Bestimmungen (Art. 379, 380 ZPO-Qatar). Weitere Anerkennungs Voraussetzung ist, dass der Streitgegenstand nach qatarischem Recht schiedsfähig ist. Damit ist das autonome Recht nicht anerkennungs freundlicher als das UNÜ. In der Regel werden so unmittelbar die Bestimmungen des UNÜ zur Anwendung kommen.

5. Saudi-Arabien

a) Zivilurteile

aa) Staatsverträge

Zwischen Deutschland und Saudi-Arabien bestehen keine bilateralen Verträge, die die Anerkennung und Vollstreck-

28 Omanischer Kassationshof, Urteil vom 25. 1. 2006. In seiner Entscheidung stellt der Kassationshof darauf ab, nach § 328 Abs. 1 der deutschen ZPO sei die Zuständigkeit des Gerichts des Entscheidungsstaates insgesamt unter Zugrundelegung der deutschen Vorschriften nachzuprüfen, wohingegen nach § 352 Abs. 2 ZPO Oman lediglich die internationale Zuständigkeit geprüft würde. Das, so das Gericht, sei ein wesentlicher Unterschied, der es rechtfertige, die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Deutschland zu verneinen (hierzu: *Krüger*, IPRax 2007, 544, 546; *ders.*, in: Gedächtnisschrift Konuralp, 2009, S. 638 f.). Die Entscheidung beruht damit wohl auf einer unzutreffenden Annahme über den Inhalt von § 328 Abs. 1 ZPO durch den Omanischen Kassationshof und ist ein Beispiel für die praktischen Schwierigkeiten und Hürden im deutsch-arabischen Rechtsverkehr.

29 Allg. Auffassung: *Gottwald* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 134; *Schütze*, in: Geimer/Schütze, EZVR, 3. Aufl. 2010, E 1 Rdnr. 214; *Stein/Jonas/Roth* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 142; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 18), Anh. § 328 Rdnr. 15; *Zöller/Geimer* (Fn. 23), Anh. V „Oman“.

30 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 16. 5. 1999, BGBl. 1999 II, 699.

31 *Schütze*, in: Geimer/Schütze, EZVR (Fn. 29), E 1 Rdnr. 222; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 17; *Zöller/Geimer* (Fn. 23), Anh. V „Qatar“.

32 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 3. 3. 2003, BGBl. 2003 II, 121.

ckung von gerichtlichen Entscheidungen zum Gegenstand haben. Der „Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete“ vom 28. 7. 1930,³³ der auch im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Saudi-Arabien gilt,³⁴ regelt Fragen der wechselseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen nicht.

bb) Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von ausländischen Zivilurteilen fällt in die Zuständigkeit des *Diwân al-Mazâlim* („Board of Grievances“), dem für Handelssachen zuständigen Gericht. Nach Art. 6 der Verfahrensordnung des *Diwân al-Mazâlim* setzt die Vollstreckung eines ausländischen Urteils oder Beschlusses voraus, dass

- (i) im Verhältnis zum Entscheidungsstaat die Gegenseitigkeit verbürgt ist; und
- (ii) die betreffende Entscheidung nicht den „Bestimmungen des islamischen Rechts (Ahkâm al-Sharî'a al-Islâmiyya)“ widerspricht.

Fraglich ist dabei, welche Anforderungen an die Verbürgung der Gegenseitigkeit gestellt werden. In der grundlegenden Entscheidung „Fanari“ aus dem Jahr 1992 hat der *Diwân al-Mazâlim* dem Urteil des Londoner High Court in Saudi-Arabien die Anerkennung versagt, weil im Verhältnis zum Vereinigten Königreich die Gegenseitigkeit nicht verbürgt sei.³⁵ In der Praxis des deutsch-saudischen Rechtsverkehrs wird diese Entscheidung so verstanden, dass sie eine *staatsvertragliche* Verbürgung der Gegenseitigkeit verlange mit der Folge, dass auch die Anerkennung deutscher Entscheidungen in Ermangelung eines entsprechenden Staatsvertrages ausgeschlossen ist.³⁶ Da jüngere Rechtsprechung des *Diwân al-Mazâlim* zu dieser Frage nicht bekannt ist, ist es schwer zu beurteilen, ob das Gericht weiterhin an dieser Rechtsprechung festhält oder ob nicht möglicherweise doch eine *tatsächliche* Verbürgung der Gegenseitigkeit ausreicht.

Weitere Vollstreckungsvoraussetzung ist, dass der zu vollstreckende Titel nicht den Bestimmungen des islamischen Rechts widerspricht. Soweit der titulierte Anspruch gegen Bestimmungen des islamischen Rechts verstößt, kann aus dem Titel in Saudi-Arabien nicht vollstreckt werden. Betroffen hiervon sind im wirtschaftsrechtlichen Bereich insbesondere Ansprüche auf die Zahlung von Zinsen (Verzugs- oder Darlehenszinsen), die nicht anerkennungsfähig sind, weil sie nach saudischer Auffassung gegen das islamische Verbot des *ribâ* [Wucher] verstoßen.³⁷ Problematisch sind des Weiteren Ansprüche auf entgangenen Gewinn (weil zu unbestimmt) sowie aus abgetretenem Recht (Letzteres, weil im islamischen Recht die Forderungsabtretung im engeren Sinne nicht bekannt ist und die Übertragung einer Forderung der Zustimmung des Schuldners bedarf). Der „Scharia-Vorbehalt“ ist eine Ausprägung des Ordre Public-Gedankens, der – in einer ihrem Verständnis nach islamischen Rechtsordnung – auch die tragenden Prinzipien des islamischen Rechts umfasst. Praktisch gesehen, erlaubt dieser Vorbehalt eine weitgehende inhaltliche Überprüfung des Titels des Entscheidungsstaats. Problematisch ist dabei, dass das, was zu den tragenden/zwingenden Bestimmungen des islamischen Rechts gehört, nicht immer klar konturiert ist. Das eröffnet der beklagten Partei ein weites Argumentationsspektrum.

cc) Verfahren

Gemäß Art. 8 (1) (g) der Ordnung über den *Diwân al-Mazâlim* (1982) ist das Gericht für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen zuständig. Die Anerkennung erfolgt im Wege der Vollstreckungsklage nach Art. 6 der Verfahrensordnung.

dd) Verbürgung der Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Nach allgemeiner Ansicht ist die Gegenseitigkeit im Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO im Verhältnis zu Saudi-Arabien nicht verbürgt.³⁸ Begründet wird dies damit, die saudi-arabische Rechtsprechung verlange eine staatsvertragliche Verbürgung der Gegenseitigkeit, die im Verhältnis zu Deutschland fehle. Des Weiteren ermögliche der „Schariavorbehalt“ effektiv die inhaltliche Nachprüfung eines deutschen Titels und stehe so einer Revision au Fond gleich.

b) Schiedssprüche

aa) Staatsverträge

Saudi-Arabien ist seit 1994 Vertragsstaat des UNÜ,³⁹ das auf die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Schiedssprüche Anwendung findet. Gleichwohl ist in der

33 In Kraft seit 6. 11. 1930, Reichsgesetzblatt 1930 II, 1063.

34 Siehe die Bekanntmachung über die Wiederanwendung des zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich des Hedjas, Nedjd und der zugehörigen Gebiete – jetzigem Königreich Saudi-Arabien – geschlossenen Freundschaftsvertrags v. 26. 4. 1929 vom 31. 7. 1952, BGBl. 1952 II, 724.

35 Urteil Nr. 4/D/F/20 (1412 Hijra 1992).

36 Etwa *Krüger*, IPRax 2005, 386, 388; *ders.* (Fn. 28), S. 641. Der Wortlaut der Begründung der Fanari-Entscheidung des *Diwân al-Mazâlim* lässt hingegen durchaus Raum für Interpretation. Dort heißt es zunächst, dass die Verbürgung der Gegenseitigkeit eine Anerkennungsvoraussetzung sei und dass „Gegenseitigkeit ... bedeutet, dass ein saudisches Urteil im Vereinigten Königreich die gleiche Wirkung haben soll wie Urteile dieses Landes. Gegenseitigkeit kann vereinbart werden in einem völkerrechtlichen Vertrag, durch diplomatische Beziehungen oder kann durch Gesetz angeordnet werden oder kann auch schlicht praktiziert werden, etwa in dem Fall, wenn ein Staat ausländischen Entscheidungen eine bestimmte Wirkung zubilligt, unbeschadet des Fehlens eines völkerrechtlichen Vertrages oder einer gesetzlichen Bestimmung“ (Hervorhebung durch den Autor). Danach ist nicht ausgeschlossen, dass auch eine nur tatsächlich (elastisch) verbürgte Gegenseitigkeit ausreicht. Im konkreten Fall begründet der *Diwân al-Mazâlim* die Versagung der Anerkennung denn auch mit den Eigenheiten der Anerkennung ausländischer Entscheidungen nach den Bestimmungen des Common Law: „Weil weder der Administration of Justice Act (1920) noch der Foreign Judgement Reciprocal Enforcement Act (1993) im Verhältnis zu Saudi Arabien Anwendung finden, muss eine Kläger, der das Urteil eines saudischen Gerichts bei einem englischen Gericht vollstrecken möchte, dies nach den Bestimmungen des Common Law tun. Das heißt, dass wenn in Saudi-Arabien ein Urteil gegen ein englisches Unternehmen oder eine englische Privatperson ergangen ist, dies eine Verbindlichkeit darstellt, auf Grund derer die obsiegende Partei im London High Court eine Klage erheben könnte.“ Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass in der Praxis die Anerkennung eines ausländischen Zivilurteils in Saudi-Arabien weiter ausgeschlossen ist; vgl. auch *Krüger* (Fn. 28), S. 641 f.

37 Zum islamischen Zinsverbot und seinen praktischen Auswirkungen siehe etwa *Bälz*, in: Siebel/Röver/Knüttel, Rechtshandbuch Projektfinanzierung und PPP, 2. Aufl. 2008, Rdnr. 1767 ff. m. w.N.; *Krüger*, in: FS Welsler, 2004, S. 579 ff.; *Amereller*, Hintergründe des „Islamic Banking“, 1995; *Momen*, RIW 2010, 367; *Aden*, RIW 2010, H. 8, Die erste Seite.

38 *Krüger*, IPRax 2005, 386, 389; *Schütze*, in: Geimer/Schütze EZVR (Fn. 29), E.1 Rdnr. 225; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann* (Fn. 18), Anh. § 328 Rdnr. 18; *Stein/Jonas/Roth* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 145; *Gottwald* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 137; *Zöllner/Geimer* (Fn. 23), Anhang V „Saudi Arabien“; *Bälz*, „Saudi Arabien“, in: Geimer/Schütze (Fn. 17), 1119–6.

39 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 18. 7. 1994, BGBl. 1994 II, 2428. Saudi-Arabien wendet die Bestimmungen des UNÜ nur auf Gegenseitigkeit (d. h. im Verhältnis zu anderen Mitgliedstaaten des UNÜ) an.

Praxis mit erheblichen Schwierigkeiten zu rechnen. Das gilt gerade, weil nach saudischer Vorstellung der „Scharia-Vorbehalt“ auch im Falle einer Anerkennung nach den Bestimmungen des UNÜ gilt (als Teil des Ordre Public-Vorbehalts gem. Art. V (2) b UNÜ). Dadurch wird die Effektivität des Abkommens wesentlich eingeschränkt.

bb) Autonomes Recht

Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche ist nicht gesetzlich geregelt. Außerhalb des Geltungsbereichs des UNÜ und in Verfahrensfragen finden die gesetzlichen Bestimmungen über die Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Urteilen Anwendung.

6. Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

a) Zivilurteile

aa) Staatsverträge

Art. 238 des Bundesgesetzes Nr. 11/1992 („ZPO-VAE“) ordnet ausdrücklich an, dass die in Staatsverträgen enthaltenen Regelungen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile den Bestimmungen des autonomen Rechts vorgehen. Allerdings besteht derzeit kein solcher Staatsvertrag zwischen Deutschland und den VAE.

bb) Autonomes Recht

Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Urteils sind in Art. 235 ZPO-VAE geregelt. Erforderlich ist nach Art. 235 Abs. 1 ZPO-VAE zunächst, dass die Gegenseitigkeit im Verhältnis zum Entscheidungsstaat verbürgt ist. Das ist nach der Rechtsprechung der VAE-Gerichte nur dann der Fall, wenn ein entsprechender Staatsvertrag besteht; die Gegenseitigkeit muss also nicht nur faktisch, sondern staatsvertraglich verbürgt sein.⁴⁰ Diese einschränkende Auslegung ist nur schwer nachvollziehbar, weil Art. 235 ZPO-VAE damit keinen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Denn wo staatsvertragliche Regelungen bestehen, gehen diese bereits nach Art. 238 ZPO-VAE dem autonomen Recht vor.

Nach Art. 235 Abs. 2 ZPO-VAE müssen des Weiteren die folgenden Kriterien erfüllt sein:

- (i) Es besteht keine (auch keine konkurrierende⁴¹) internationale Zuständigkeit der Gerichte der VAE für den Rechtsstreit;
- (ii) die Gerichte, die das Urteil erlassen haben, sind nach ihrer *lex fori international* zuständig;
- (iii) die Entscheidung erging durch ein nach den Vorschriften des Entscheidungsstaates zuständiges Gericht;
- (iv) der Beklagte wurde ordnungsgemäß geladen und war im Verfahren vertreten;
- (v) das Urteil ist nach dem Recht des Entscheidungsstaates rechtskräftig und vollstreckbar; und
- (vi) das Urteil steht nicht im Widerspruch zu einem früher ergangenen Urteil in den VAE und widerspricht nicht den guten Sitten oder dem Ordre Public.

Mit Blick auf diese Vorschriften ist es praktisch ausgeschlossen, dass ein deutsches Zivilurteil in einer Zivil- oder Handelssache in den VAE anerkannt wird. Die Anerkennung eines deutschen Urteils wird schon daran scheitern, dass nach Vorstellung des VAE-Rechts die Gegenseitigkeit nicht (staatsvertraglich) verbürgt ist. Zudem wird Art. 235 Abs. 2

ZPO-VAE in den meisten Fällen der Anerkennung des Urteils entgegenstehen, weil bei einem Rechtsstreit mit Bezug zu den VAE regelmäßig eine (konkurrierende) Zuständigkeit der VAE-Gerichte gegeben sein wird.⁴²

cc) Verfahren

Die Vollstreckung eines ausländischen Urteils erfordert die Vollstreckungsanordnung durch das Gericht der ersten Instanz als Vollstreckungsgericht. Örtlich zuständig ist nach Art. 235 Abs. 1 ZPO-VAE das Gericht, in dessen Bezirk das Urteil vollstreckt werden soll.

dd) Verbürgung der Gegenseitigkeit in Sinne von § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO

Die Gegenseitigkeit nach § 328 Abs. 1 Nr. 5 der deutschen ZPO ist im Verhältnis zu den VAE nicht verbürgt.⁴³ Die gesetzliche Regelung in Art 235 Abs. 2 ZPO-VAE und deren Auslegung durch die emiratischen Gerichte lassen eine Anerkennung ausländischer Urteile außerhalb von Staatsverträgen nicht zu. Ein entsprechender Staatsvertrag besteht im Verhältnis zu Deutschland nicht.

b) Schiedssprüche

aa) Staatsverträge

Die VAE sind 2006 dem UNÜ beigetreten.⁴⁴ Damit richtet sich die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen vorrangig nach den Bestimmungen des UNÜ.

Der wichtigste Grund, der zu einer Versagung der Anerkennung führen kann, ist die fehlende Schiedsfähigkeit (Art. V (2) a) UNÜ), was nach dem Recht der VAE als dem Anerkennungsstaat zu beurteilen ist. So sind Streitigkeiten aus den (praktisch wichtigen) Vertriebsverträgen grundsätzlich nicht schiedsfähig.⁴⁵ Hinzu kommt, dass Schiedsverfahren gegen die öffentliche Hand in Dubai von der Zustimmung des fürstlichen *Diwāns* abhängen, was nach emiratischer Vorstellung ebenfalls eine Einschränkung der Schiedsfähigkeit bedeutet. Die Folge ist, dass ein internationaler Schiedsspruch, der ohne diese Zustimmung erging, in den Vereinigten Arabischen Emiraten nicht anerkennungsfähig ist.⁴⁶

bb) Verfahren

Erforderlich ist eine Vollstreckungsanordnung nach Art. 235 Abs. 1 ZPO-VAE.

40 Kassationshof Dubai, 17/2001 vom 10. 3. 2001; hierzu *Krüger*, IPRax 2001, 376; *ders.* (Fn. 28), S. 634f.

41 *Krüger*, in: FS Schütze, 1999, S. 407 m. w. N. in Anm. 28 und 29; *ders.* (Fn. 28), S. 636.

42 *Bälz*, „Vereinigte Arabische Emirate“, in: Geimer/Schütze (Fn. 17), 1155-7.

43 Vgl. auch *Schütze*, in: Geimer/Schütze, EZVR (Fn. 29) E.1 Rnr. 252 a.E.; *Gottwald* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 140; *Stein/Jonas/Roth* (Fn. 18), § 328 Rdnr. 148; *Krüger*, RIW 1993, 384; *ders.*, IPRax 2001, 376, 377; *Meyer-Reumann*, RIW 1994, 780; *Bälz*, „VAE“, in: Geimer/Schütze (Fn. 17), 1155-8.

44 In Kraft im Verhältnis zu Deutschland seit dem 19. 11. 2006, BGBl. 2007 II, 342.

45 Kassationshof Dubai, Urteil 221/14 vom 20. 3. 1994. Vgl. *Bälz*, „Vereinigte Arabische Emirate“, in: Geimer/Schütze (Fn. 17), 1155-4.

46 *Bälz* (Fn. 45), 1155-2; *ders.*, SchiedsVZ 2006, 28. Das gilt unabhängig davon, welche Bedeutung ein Schiedsgericht dem Fehlen einer solchen staatlichen Zustimmung beimisst. Hier besteht eine Tendenz, wonach das Fehlen einer derartigen Zustimmung unbeachtlich ist, wenn sich die staatliche Stelle zuvor vertraglich auf die Schiedsklausel eingelassen hat.

III. Resümee: Hinweise für die Vertragsgestaltung

Mit Blick auf die Gestaltung von Streitbeilegungsklauseln in Verträgen, aus denen möglicherweise in einem der GCC-Staaten vollstreckt werden soll, folgt hieraus:

1. Die besten Anerkennungschancen haben Schiedssprüche. Im Zweifel sollte also eine Schiedsklausel vereinbart werden. Hier bietet das UNÜ in sämtlichen Staaten einen rechtlichen Rahmen für eine Anerkennung und Vollstreckbarerklärung. Problematisch bleibt, dass die Schiedsfähigkeit bestimmter Verträge (Warenvertrieb, mit öffentlichen Auftraggebern) eingeschränkt ist. Ist der Streitgegenstand nach lokalem Recht nicht schiedsfähig, ist der betreffende Schiedsspruch nicht anerkennungsfähig. Auch dort, wo der Streitgegenstand schiedsfähig ist, sind die praktischen Hürden eines Anerkennungsverfahrens (und des sich anschließenden Vollstreckungsverfahrens) nicht zu unterschätzen. Ungeachtet des UNÜ besteht in den meisten Staaten keine gefestigte Anerkennungspraxis.

2. Gleichwohl kann es empfehlenswert sein, auch dort eine Schiedsklausel zu vereinbaren, wo der Streitgegenstand nach lokalem Recht nicht schiedsfähig ist. Das gilt gerade für Vertriebsverträge, bei denen typischerweise der lokale (GCC-)Vertragspartner bei Vertragsende Ansprüche geltend macht. Denn wenn sich ein lokales Gericht über eine (nach lokalem Recht unwirksame) Schiedsklausel hinwegsetzt, ist die betreffende Entscheidung in Deutschland nicht anerkennungsfähig. Insoweit schützt die (nach lokaler Vorstellung unwirksame) Schiedsklausel vor der Vollstreckung in Deutschland.⁴⁷ Die Vollstreckung in einem Drittstaat schließt das allerdings nicht ohne Weiteres aus. Soll darüber hinaus einem ausländischen Vertragspartner die Rechtsver-

folgung in einem GCC-Staat erleichtert werden, kann die Schiedsklausel mit einer „Opt out“-Option versehen werden, etwa indem formuliert wird:

„This [Arbitration] clause is for the benefit of [seller/lender] only.“

Eine derartige Regelung ist gerade bei Finanzierungsverträgen sinnvoll und verbreitet. Sie ermöglicht dem Kläger, wahlweise ein internationales Schiedsgericht oder ein staatliches Gericht am Sitz des Schuldners anzurufen.

3. Die Anerkennung von ausländischen Zivilurteilen in den GCC-Staaten bleibt ein schwieriges Thema, ungeachtet aller Fortschritte, die auf diesem Gebiet in den letzten Jahren erzielt worden sind. Im Zweifel ist davon abzuraten, sich auf die Anerkennungsmöglichkeiten eines ausländischen Urteils zu verlassen. Auch dort, wo eine Anerkennung rechtlich möglich ist, ist das Anerkennungsverfahren in der Regel langwierig. Stattdessen kann es effizienter sein, ein Verfahren im Sitzstaat des Schuldners durchzuführen und in der Streitbeilegungsklausel diese Möglichkeit vorzusehen.



Dr. Kilian Bälz, LL.M.

Rechtsanwalt und Partner bei Amereller Rechtsanwälte, einer auf das Wirtschaftsrecht der MENA-Region spezialisierten Kanzlei mit Büros in Kairo, Dubai, Damaskus, Bagdad, München und Berlin. Er berät deutsche und internationale Unternehmen bei Investitionen in den Staaten der MENA-Region und damit zusammenhängenden Schiedsverfahren.

47 Bälz, RIW 2003, 51 m. w. N.

Dr. Savaş Bozbel, Istanbul

Ausgleichsanspruch des türkischen Handelsvertreters und dessen Abdingbarkeit im deutsch-türkischen Rechtsverkehr

§ 92c Abs. 1 HGB eröffnet die Möglichkeit, in Handelsvertreterverträgen den Ausgleichsanspruch auszuschließen, falls das Tätigkeitsgebiet des Handelsvertreters außerhalb der EU und des EWR liegt. Im deutsch-türkischen Wirtschaftsverkehr spielen Handelsvertreter eine sehr wichtige Rolle. Der folgende Beitrag untersucht insbesondere, ob ein vertraglicher Ausschluss des Ausgleichsanspruchs vor den türkischen Gerichten durchgesetzt werden kann.

I. Problemstellung

Die Bundesrepublik Deutschland und die Türkei sind in wirtschaftlicher Hinsicht enger miteinander verbunden, als allgemein angenommen wird. Das liegt nicht nur daran, dass

über drei Millionen Menschen türkischer Herkunft in Deutschland leben. Deutschland ist mit großem Abstand der wichtigste Wirtschaftspartner der Türkei¹. Die deutschen Firmen vertreiben ihre Produkte in der Türkei entweder im Wege der Beteiligung an türkischen Gesellschaften oder

¹ Im Jahr 2009 verringerte sich das bilaterale Handelsvolumen aufgrund der Auswirkungen der internationalen Finanzkrise um 20,1 Prozent auf 19,8 Mrd. Euro gegenüber 2008. Die türkischen Exporte nach Deutschland betragen nahezu 8,3 Mrd. Euro und die deutschen Exporte in die Türkei rund 11,5 Mrd. Euro. Deutschland ist mit einem Volumen von über 7,6 Mrd. US-Dollar seit 1980 der größte ausländische Investor in der Türkei. Die Zahl deutscher Unternehmen bzw. türkischer Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung ist inzwischen auf über 4000 gestiegen. Sie reichen von der Industrieerzeugung und dem Vertrieb sämtlicher Produkte bis zu Dienstleistungsangeboten aller Art sowie der Führung von Einzel- und Großhandelsbetrieben.